

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 20.

Inhalt: Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse beim Reichs-Versicherungsamt. S. 193.
— Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 193. — Berichtigung. S. 194.

(Nr. 2319.) Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse beim Reichs-Versicherungsamt. Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Rendant der Büreaukasse beim Reichs-Versicherungsamt ist zur Kautionseistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kaution beträgt zweitausend Mark.

§. 3.

Dem Rendanten kann, wenn er die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande ist, von dem Staatssekretär des Innern ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen, welche nicht weniger als einhundertfünfzig Mark jährlich betragen dürfen, zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, Marissjären, den 12. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2320.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juli 1896.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 14. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Eingangsbestimmung unter Nr. XX ist folgender vierter Absatz nachzutragen:

„(4) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben.“

Reichs-Gesetzbl. 1896.

36

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1896.

2. Die Bestimmungen unter Nr. XXXII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 3 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„4. Trockene oder ausgepresste feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalk, von Torfmull oder von gebrauchter Loh anzubringen.

Nicht ausgepresste, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.“

b) Die Ziffern 4 bis 8 sind in 5 bis 9 abzuändern.

c) In der neuen Ziffer 5 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 und 4 nicht genannten Gegenstände“.

3. Am Schluß der Nr. LIII ist folgender zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen im Absatz 1 Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen. Die Deckel der Kübel müssen mit einem eisernen Ueberwurfe befestigt sein.“

Die Aenderungen treten am 1. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

B e r i c h t i g u n g .

In dem Text des im 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts für 1896 S. 183 abgedruckten Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 5. Juli 1896 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im §. 1 ist im Absatz 1 Zeile 4 hinter „Banknoten“ einzufügen „und Papiergeld“ und im Absatz 2 Zeile 1 statt „Das Recht und die Pflicht“ zu setzen „Etwaige Rechte und Pflichten“ sowie in Zeile 3 statt „wird“ „werden“.
2. Im §. 3 Absatz 1 Zeile 6 ist statt „eines Dritten“ zu setzen „einen Dritten“.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.